

1873 abgeschlossenen Vertrag sich beziehend — für die Auslegung des OR keine zwingenden Schlüsse zulässt, scheint ganz von den Windscheid'schen Anschauungen auszugehen, wenn er sie auch nicht zitiert:

„Selbst wenn beide Parteien bei Abschluss eines Vertrages übereinstimmend der Ansicht sind, die Dinge werden sich in Zukunft in gewisser Weise gestalten (es werden z. B. die Preise steigen oder fallen u. dgl.), so sind Bestand und Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages doch nicht davon abhängig, dass dies auch wirklich eintreffe, sofern nicht ausdrücklich erklärt ist, oder sich aus den Umständen unverkennbar ergibt, dass Bestand oder Fortdauer des Rechtsverhältnisses nur für diesen Fall gewollt sind. Die, wenn auch übereinstimmende Ansicht der Kontrahenten darüber, was in Zukunft wahrscheinlich oder sicher geschehen werde, ist für sich allein rechtlich gleichgültig. Rechtlich entscheidend ist einzig die (ausdrücklich oder stillschweigend erklärte) Absicht, der Wille der Parteien, sich nur auf gewisse Eventualität hin oder bis zu derselben zu binden.“ (E.B.G. 12, 741.)

Hafner (Anm. * zu a.OR Art. 171) scheint durch Hinweis auf die drei oberwähnten Urteile andeuten zu wollen, dass auch unser OR neben der ausdrücklichen Bedingung auch die stillschweigende Bedingung (Voraussetzung) anerkennt.

Auch Oser (Vorbemerkung 7 c vor OR Art. 151—157) erwähnt die „Voraussetzung“ als die „Selbstbeschränkung“ des Willens durch eine Partei, die nicht bis zur Bedingung entwickelt ist“.

Der Entwurf zum deutschen BGB hatte die Lehre von der stillschweigend gesetzten Bedingung aufgenommen, und unter ausdrücklichem Hinweis auf sie die Irrtumslehre stark eingeschränkt (vergl. Motive zum BGB 1, 199).

Eine enge Wechselbeziehung zwischen der Voraussetzungslehre und der Irrtumslehre ist damit nachgewiesen.

Das BGB selbst erweiterte in § 119 die Irrtumslehre und liess die Voraussetzungslehre fallen.

Im Gegensatz zur reichsdeutschen Praxis, die Windscheids Voraussetzungstheorie ausdrücklich ablehnte (Seufferts Archiv III. F. 6 Nr. 133), hat das schweizerische